

Bekanntmachungen der Gemeinde Bobzin

Sitzung der Gemeindevertretung Bobzin

Die Gemeinde Bobzin plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am **27.01.2022**.

Beachten Sie bitte die Aushänge und die Bekanntmachung unter der Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im Internet 7 Tage vor Sitzung unter <https://www.amt-hagenow-land.de/verwaltung-service/bekanntmachungen/>

Aufgrund der aktuellen Situation kann es zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

Bekanntmachungen der Gemeinde Kuhstorf

Sitzung der Gemeindevertretung Kuhstorf

Die Gemeinde Kuhstorf plant ihre nächste **Sitzung der Gemeindevertretung** am **19.01.2022**.

Beachten Sie bitte die Aushänge und die Bekanntmachung unter der Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im Internet 7 Tage vor Sitzung unter <https://www.amt-hagenow-land.de/verwaltung-service/bekanntmachungen/>

Aufgrund der aktuellen Situation kann es zu Verschiebungen von Sitzungen kommen.

Bekanntmachung der Gemeinde Kuhstorf über die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ der Gemeinde Kuhstorf

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhstorf am 11.08.2021 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 02.12.2021, Az: BP 200030 genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ einschließlich der Begründung ab diesem Tag im Amt Hagenow-Land, Fachdienst Bauen und Planung, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow während der Dienststunden

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine öffentliche Einsichtnahme ist momentan nur unter Beachtung der jeweils aktuellsten Infektionsschutzmaßnahmen und nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03883 610747 möglich. Dadurch wird gewährleistet, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen in einem separaten Raum und von nur einer Person erfolgen kann.

Ergänzend wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ einschließlich der Begründung auf dem Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne> einsehbar sein.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der durch die Sude getrennten Ortslage Kuhstorf und schließt hier ebenfalls westlich an die bebaute Ortslage im Bereich Kliewatzmaur/Zum Stutenbaum an. Der Geltungsbereich umfasst jeweils teilweise die Flurstücke 5/3 und 5/52 der Flur 4 in der Gemarkung Kuhstorf und damit eine Fläche von ca. 3,4 ha. Zum sonstigen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 zählt eine Teilfläche des Flurstücks 126/8, Flur 1, Gemarkung Kuhstorf (an der Kita), auf der erforderliche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohngebiet am Eichhof“ eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Annelies Ehm
Bürgermeisterin

